

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Gesundheit und Soziales – Abteilung Kinder- und Jugendhilfe**

Kennzeichen  
GS6-G-1000/048-2015

-

BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
Mag. Reinfried Gänger		16415	3. Mai 2016

Betrifft  
Änderung des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes (NÖ KJHG); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

<b>Landtag von Niederösterreich</b> Landtagsdirektion Eing.: 09.05.2016 Ltg.- <b>942/K-18/1-2016</b> S-Ausschuss
--

**Allgemeiner Teil:**

*Ausgangslage:*

Nachdem das NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz nun mehr als zwei Jahre in Kraft ist, sich in dieser Zeit neue Überlegungen ergeben haben, deren legislative Umsetzung geboten ist, werden mit dieser Novelle diese Änderungen umgesetzt.

*Kompetenzlage:*

Das Kinder- und Jugendhilferecht ist in der Ausführungsgesetzgebung Aufgabe des Landes entsprechend Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG.

*Verhältnis zu EU-Recht:*

Die Änderungen stehen nicht im Widerspruch zu EU-Recht.

*Probleme der Vollziehung:*

Durch die derzeit laufenden Vorarbeiten zur Umsetzung der geänderten Berufsamerkenungsrichtlinie 2013/55/EU im NÖ Landesrecht musste festgestellt werden, dass die bestehenden Regelungen im NÖ KJHG nicht mehr ausreichen würden. Dabei wurde umgekehrt aber auch erkannt, dass dieses Kinder- und Jugendhilfegesetz keinen Ausführungsbedarf bzw. Anwendungsbereich für Berufsamerkenungsvorgänge aufweist.

Die Bezirksverwaltungsbehörden, die bisher im Wirkungsbereich der bereits eingerichtet gewesenen Kompetenzzentren gelegen waren, erhalten (wieder) Aufgaben, die in den letzten Jahren bzw. Monaten von einigen Dienststellen nicht vollzogen werden mussten. Es ist jedoch nicht mit fachlichen Vollzugsproblemen zu rechnen.

Der personelle Mehraufwand soll hinsichtlich der Bezirkshauptmannschaften durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Poolfachkräften bewältigt werden. Aktuelle Herausforderungen der Bezirksverwaltungsbehörden führen naturgemäß zu

Ressourcenüberlegungen, die aber mit der vorliegenden Novellierung des NÖ KJHG nicht im Zusammenhang stehen.

Die Rolle der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft (KiJA) ist in der Praxis durch die Herausforderungen mit Kinderrechten und Implementierung der Gedanken der Kinderrechtskonvention angewachsen, ohne dass dies im NÖ Landesrecht abgebildet worden ist. Die geringere Ausprägung der Rechte der KiJA in NÖ gegenüber anderen Bundesländern führt zu einem unerwünschten Eindruck, der rasch korrigiert werden soll. Die Anpassung erfolgt analog dem B-KJHG 2013.

*Finanzielle Auswirkungen:*

Der von den Anfallzahlen abhängige und nicht abschätzbare Mehraufwand auf personeller Seite der Bezirkshauptmannschaften wird teilweise durch den Wegfall der Kosten für die Kompetenzzentren ausgeglichen.

Im Bereich der Städte mit eigenem Statut wird wegen der Übertragung der Aufgaben der Kompetenzzentren nicht unbedingt mit einem erkennbaren Mehraufwand gerechnet, der durch zusätzliches Personal ausgeglichen werden muss.

Diese Aussage basiert auf Fallzahlen des Jahres 2015. Im vergangenen Jahr wurden durch die Kompetenzzentren im Verwaltungsbereich Mag. St. Pölten drei Verfahren (1 Adoptionswerber, 2 Pflegestellenerhebungen) und im Verwaltungssprengel Mag. Krems/Donau ein Verfahren (Pflegestellenerhebung) bzw. Mag. Wr. Neustadt ein Verfahren (Adoptionswerber) geführt.

Im Bereich der Ausgaben für volle Erziehung oder Unterstützung der Erziehung, die zu 50 % durch die Gemeinden bedeckt werden, entsteht keine Veränderung.

Die Novelle unterliegt der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus, LGBl. 0814.

**Besonderer Teil:**

Zur Änderung des Inhaltsverzeichnisses:

Die später zu §§ 18, 19 und 84 angeführten Änderungsnotwendigkeiten spiegeln sich auch im Inhaltsverzeichnis wider. Die sprachliche Verwendung des Wortes Berufsqualifikation ist demnach im NÖ KJHG strikt zu vermeiden. Daher bekommt die Bezeichnung des § 18 nunmehr einen neuen Begriff und § 19 ist zu entfernen.

Die Überschriften der §§ 38 und 44 waren ident. Dieser redaktionelle Irrtum ist zu beseitigen, die Überschrift des § 44 ist dem tatsächlichen Inhalt der Bestimmung anzugleichen.

Zu § 5 Z 7 und Z 8 (neu):

Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind solche, die nach einer grundsätzlichen Eignungsfeststellung soziale Dienste (Schulsozialarbeit, niederschwellige Jugendberatungsstellen, mobile Jugendarbeit/Streetwork, Familienberatungsstellen, Kinderschutzzentren etc.) anbieten und dabei keine weitere (individuelle) Beauftragung durch den Kinder- und Jugendhilfeträger erfolgt.

Beauftragte private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind solche, die nach einer grundsätzlichen Eignungsfeststellung vom Kinder- und Jugendhilfeträger für Leistungen der Erziehungshilfe an einem konkreten Kind oder Familie herangezogen = beauftragt werden bzw. mit denen ein Leistungsvertrag über die Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe abgeschlossen wird.

Aufgrund der grundsatzgesetzlichen Vorgaben des B-KJHG 2013 gelten die Bestimmungen des § 8 (Verschwiegenheitspflicht), des § 9 (Zusammenarbeit), § 10 (Auskunftsrechte), § 12 (Datenverwendung) und § 13 (Dokumentation) nur für beauftragte private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen.

Für private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen gelten in Bezug auf Verschwiegenheitspflichten, Auskunftsrechte und Datenverwendung ohnehin auch die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 (insb. § 1, § 6 ff. und § 26 leg. cit.), soweit sie nicht eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Kinder- und Jugendhilfeträger bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung nach § 37 B-KJHG 2013 trifft.

Zur Frage, inwieweit für private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger sowie zur Leistungsdokumentation besteht, ist festzustellen, dass für die genannten Einrichtungen eine bescheidmäßige Eignungsfeststellung durch den Kinder- und Jugendhilfeträger zu erfolgen hat und diese Einrichtungen seiner Aufsicht (§ 28 NÖ KJHG) unterliegen. In diesem Zusammenhang besteht daher für die genannten Einrichtungen eine grundsätzliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit und zur Leistungsdokumentation gegenüber dem Kinder- und Jugendhilfeträger. Der Kinder- und Jugendhilfeträger kann von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen die Übermittlung von Daten der Leistungsdokumentation verlangen, soweit die Daten für die Erfüllung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

Mit den vorgeschlagenen Definitionen verbleibt der Landesgesetzgeber bei der Ausführung des B-KJHG 2013 jedenfalls innerhalb der bundesgesetzlich festgelegten Grundsätze.

Zu § 7 Abs. 2:

Nach einer innerorganisatorischen Entscheidung sollen diese Aufgaben im Pflegekinderbereich und im Zusammenhang mit der Adoption (Inlandsadoption und Inkognitoadoption) nicht mehr von regionalen Kompetenzzentren der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe beim Amt der NÖ Landesregierung, sondern durch die Bezirksverwaltungsbehörden vollzogen werden.

Zum Zeitpunkt der Erlassung des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes Ende 2013 war die Planung in Richtung fünf regional positionierter Kompetenzzentren gewesen, wovon zwei für das Industrieviertel und den Zentralraum bereits in Betrieb waren, kurz danach das dritte für das Waldviertel folgte und ein weiterer Ausbau für das Mostviertel und das Weinviertel vorgesehen war. Das Ausführungsgesetz in der Stammfassung nahm einen zukünftigen Rechtsbestand teilweise vorweg.

Von diesem Ausbau wurde mittlerweile Abstand genommen, die bisherigen Kompetenzzentren sind mit Ende des Jahres 2015 funktional beendet, weshalb die Leistungen zur Beurteilung der Eignung von Pflegepersonen samt den dazugehörigen Aufgaben sowie die Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewerbung von natürlichen Personen, die einen Antrag auf Eignungsfeststellung zur Übernahme eines Adoptivkindes gestellt haben und in der Folge die Vermittlung eines inländischen Adoptivkindes in das NÖ KJHG wieder ausdrücklich als BVB-Aufgaben aufzunehmen sind.

Entsprechend der Begrifflichkeit der NÖ Pflegekindergeld-Verordnung 2014 und nach dem § 64 NÖ KJHG ist ein redaktionelles Versehen („Pflegeelterngeld“) des Gesetzgebers bei der Erlassung der Stammfassung zu korrigieren (Ziffer 7).

Zu § 7 Abs. 3:

In gedanklicher Fortsetzung der Ausführungen zu § 7 Abs. 2 ist die Berechtigung der Landesregierung, regionale Kompetenzzentren für „nicht hoheitliche Aufgaben und Leistungen der BVB“ zu betreiben, aus dem Gesetz zu entfernen. Ein Belassen würde Doppelzuständigkeit und damit Rechtsunsicherheit bedeuten.

Gleichzeitig sollen aber unter dem Gesichtspunkt der besseren Steuerbarkeit alle mit Krisenpflegeverhältnissen im Zusammenhang stehenden nicht hoheitlichen Aufgaben wie die Anstellung und Kontrolle von kurzfristigen Pflegepersonen, deren Beratung und Unterstützung während der Dauer der Krisenunterbringung, Auswahl und Besetzung der kurzfristigen Pflegepersonen mit Anstellung oder die Besuchsbegleitung bei Krisenpflegeverhältnissen weiterhin durch die Landesregierung besorgt werden.

Da dies eine Kannbestimmung darstellt, bedarf es bei einer allfälligen künftigen Änderung der Vollzugsregelungen keiner neuerlichen Rechtsanpassung mehr, zumal diese Spezialaufgaben im Zusammenhang mit § 36 auch unter § 7 Abs. 2 Z 4 bis 6 in der novellierten Fassung subsumierbar sind.

Zu § 17 Abs. 2 Z 4:

In Anpassung an die Rechtslage der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBl. I Nr. 55/2005, Anlage 1, ist die Berufsbezeichnung zu korrigieren. Korrekt heißt diese Berufsgruppe „Diplom-SozialbetreuerInnen und -betreuer mit Schwerpunkt Familienarbeit“.

Zu § 17 Abs. 2 Z 7:

Zur Vermeidung jeglicher Missverständnisse im Zusammenhang mit der EU-Berufsanerkenntnisrichtlinie (Amtsvormund ist kein Beruf) wird diese landesinterne Funktionsbezeichnung, die dem Dienstrecht der DPL 1972 entspringt, aus dem NÖ KJHG entfernt. Auch organisationsmäßig werden weder bei den Bezirkshauptmannschaften noch bei den Magistraten diese Personen mit „Amtsvormünderin/Amtsvormund“ bezeichnet.

Zu § 18 und Entfall des § 19 sowie des § 84 Z 1:

Die generelle Verbindlichkeit von EU-Recht, die bisher in § 18 Abs. 2 mit der Wortfolge „Staatsverträge im Rahmen der europäischen Integration“ umschrieben war, erfährt eine Klarstellung.

Abs. 1, der lediglich in der Reihenfolge der angeführten Institutionen verändert wird, greift bei der Frage der fachlichen Qualifikation bzw. deren Nachweises bei Zeugnissen aus der EU, dem EWR und der Schweiz. Abs. 2 gelangt dann zur Anwendung, wenn Zeugnisse von anderen als den zuvor genannten Staaten (Drittstaaten) stammen.

Nachdem im bzw. mit dem NÖ KJHG kein einziger Beruf gesetzlich reglementiert wird/werden soll, die Vorgaben der erweiterten EU-Berufsanerkenntnisrichtlinie aber zu neuen Erfordernissen führen (würden), werden die bisherigen Bestimmungen (§ 19 und in § 84 die Z 1 alt) im Zusammenhang mit der Anerkennung von Berufsqualifikationen aus dem vorliegenden Gesetz entfernt. Es gibt keine möglichen Anlassfälle und keine hoheitsrechtlichen Befugnisse des Landes als Kinder- und Jugendhelferträger im Zusammenhang mit Berufsanerkenntnisvorgängen, jedoch wird es im Vollzug immer wieder die Notwendigkeit geben, die fachlichen Qualifikationen bei der Leistungserbringung zu prüfen. Insofern wird mit der nun gewählten Überschrift genau dieser Punkt hervorgehoben.

Zu § 44:

Entsprechend dem Inhalt dieser Bestimmung wird die Überschrift angepasst. Damit wird ein redaktioneller Fehler der Stammfassung korrigiert.

Zu § 60 Abs. 2 Z 3:

Im Zusammenhang mit der Vermittlung von Pflegekindern ist die Festlegung von Altersbegrenzungen für PflegewerberInnen unabdingbar, zumal „Eltern und nicht Großeltern“ für die Minderjährigen gefunden werden sollen. Daher wurde ein Altersunterschied von Pflegepersonen zum Pflegekind mit höchstens 45 Jahren festgelegt. Gleichzeitig wurden auch die Vorstellungen für kurzfristige Pflegepersonen in dieser Ziffer geregelt und mit 55 Jahren Höchstaltersabstand definiert.

Diese Ziffer beinhaltet zwei verschiedene Sachverhalte (Pflegekindvermittlung und Krisenpflege), weshalb weitere Auslegungshinweise für den Begriff „geringfügig“ beschrieben werden.

Bei der allgemeinen Vermittlung gibt es praxisorientiert einen Bedarf nach Spielraum - meist die Überschreitung, weniger die Unterschreitung betreffend - der sich mit 10 % des konkreten Altersunterschiedes benennen lässt, aber immer nur in Verbindung mit sonstigen positiven Erhebungsergebnissen in Frage kommt. In der Praxis sind Überschreitungen bis zu 10 % als sinnvoll erkannt worden, wenn zusätzlich kein anderer Hinderungsgrund vorlag. Aber bei der Begründung von Ablehnungen wurde der Alterstatbestand in den Vordergrund gerückt, womit mentale Verletzung und Unverständnis verbunden sind.

Auch wenn nur eine Pflegeperson im privatrechtlich vorgesehenen Verfahren steht, kann in begründeten Einzelfällen eine Unter- oder Überschreitung erfolgen. Wesentlich dabei sind die weiteren Erhebungsergebnisse, die in Summe einen Kindeswohlgerechten Betreuungsverlauf sicherstellen.

Bei kurzfristigen Pflegeverhältnissen sind andere Überlegungen im Vordergrund, den Altersunterschied nominell zu heben und auch noch einen Spielraum für Überschreitung zuzulassen. Wenn die Erfahrungswerte mit dem ersten bzw. den ersten Krisenpflegekindern positiv sind, soll diese Ressource nicht wegen einer starren Altersgrenze verloren gehen.

Wenngleich die bisherige Regelung (55 Jahre) für eine **erstmalige** Aufnahme in die Liste geeigneter kurzfristiger Pflegepersonen vernünftig war, war eine rechtskonforme Auslegung für **weitere** passagere Pflegekinder bei derselben zwischenzeitig älter gewordenen Pflegeperson erschwert.

Das kurzfristige Pflegeverhältnis ist eben nicht auf einen dauerhaften Beziehungsaufbau orientiert, sondern soll Kleinstkindern im Falle einer familiären Krise rasch eine vorübergehende familiennahe Betreuungsform bieten. Der auf 60 Jahre erhöhte Rahmen und die zusätzliche Flexibilität („geringfügige“ Überschreitung bis max. 10 %) trägt dem Bedarf Rechnung.

Bei einigen kurzfristigen Pflegepersonen liegen Anstellungsverhältnisse vor, hier werden pensionsrechtliche Fragen jedenfalls angebotsregulierend wirken.

Zu § 80:

Die vorliegende Novelle wird genutzt, um die Anpassung der Aufgaben (Berechtigungen) der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft an das im Bundesgrundsatzgesetz eingeräumte Ausmaß anzuheben (siehe § 35 Abs. 2 Z 3 und 5 B-KJHG 2013). Ein Ausführungsgesetz soll nicht weniger als das Grundsatzgesetz regeln. Im Einzelnen sind dies vor allem zusätzliche Informationsaufgaben über die Kinderrechte und jene der Kinder- und Jugendanwaltschaft selbst, die ergänzt werden sowie die Funktion/Rolle bei nationalen und internationalen Netzwerken mit Kinderrechte-Zielen.

Zu § 84:

Die sich mit der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern beschäftigende europäische Richtlinie 2011/93/EU ist in das NÖ KJHG zu implementieren.

Hinsichtlich des Entfalls der ersten Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG siehe oben zu §§ 18 und 19.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes (NÖ KJHG) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö l l  
Landeshauptmann

NÖ Landesregierung  
Ing. A n d r o s c h  
Landesrat

NÖ Landesregierung  
Mag. W i l f i n g  
Landesrat